

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13234 –**

Mögliche Datenschutzprobleme im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Vergangenheit häufen sich die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Gemäß § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) müssen Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch das Sozialgeheimnis wahren. Sie dürfen Sozialdaten eines Betroffenen nicht unbefugt erheben, verarbeiten oder nutzen. Aufgrund des verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich ausgeprägten Verbots mit Erlaubnisvorbehalt ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nur rechtmäßig, soweit eine gesetzliche Vorschrift des Sozialgesetzbuches diese vorsieht oder der Betroffene wirksam einwilligt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) führen keine Statistik zu Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorgaben im Bereich des SGB II. Die Bundesregierung erhält Kenntnis über ermittelte oder angezeigte Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben vorwiegend im Wege der Rechts- und Fachaufsicht des BMAS über die BA sowie im Wege der Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen (gE). Darüber hinaus liegen dem BMAS im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten Informationen über einzelne datenschutzrechtliche Verstöße in gE vor.

Gemäß § 48 SGB II obliegt die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) den zuständigen Landesbehörden. Zudem unterliegen sie der Kontrolle der Landesdatenschutzbeauftragten. Erkenntnisse über Datenschutzverstöße in zkT liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

Die Bundesregierung hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gebeten, Informationen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Informationen aufgenommen wurden, werden diese gesondert kenntlich gemacht.

1. Welche gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Vorgaben bestehen zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes im SGB II?

Gesetzliche Regelungen zum Sozialdatenschutz für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sind insbesondere § 35 SGB I, §§ 50 ff. SGB II, §§ 67ff. SGB X und subsidiär das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Diese Vorschriften verweisen teilweise auf Vorschriften weiterer Gesetze, z. B. solche des Aufenthaltsgesetzes oder der Abgabenordnung.

Die BA hat Verwaltungsvorgaben zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes in den gE insbesondere durch Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen erlassen, welche die vorgenannten gesetzlichen Regelungen konkretisieren, z. B. die Geschäftsanweisung zur Beachtung des Sozialdatenschutzes in den IT-Verfahren der BA, die Datenschutzbestimmungen „DatBest“ der BA, Hinweise zum Aufbau und Führen einer Leistungsakte oder Hinweise für den Außendienst.

2. Gibt es Sonderregelungen zum Datenschutz im Bereich des SGB II, und welche Begründungen rechtfertigen gegebenenfalls nach Ansicht der Bundesregierung diese Sonderregelungen?

Eine wichtige spezialgesetzliche Regelung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie zur datenschutzrechtlichen Verantwortung für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist § 50 SGB II. Nach dieser Vorschrift sind die gE datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen und die BA, soweit sie zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik bereitstellt. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 17/1555, S. 31 vom 4. Mai 2010 verwiesen.

3. Welche Instanzen kontrollieren mit welchen dokumentierten Ergebnissen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Jobcentern (bitte differenziert nach gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen antworten)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die gE sind nach § 50 Absatz 2 SGB II datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen im Sinne von § 67 Absatz 9 SGB X. Sie sind gemäß § 4f BDSG verpflichtet, je einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser führt die Datenschutzkontrolle nach § 4g BDSG im Bereich des Sozialdatenschutzes in der gE durch. Über die Form der Dokumentation wird vor Ort entschieden.

Gemäß § 47 Absatz 3 SGB II führt das BMAS im Einvernehmen mit den Ländern die Rechtsaufsicht über die gE im organisatorischen Verantwortungsbereich der Trägerversammlung und damit gemäß §§ 44b Absatz 1, 44c Absatz 2 SGB II auch im Bereich des Sozialdatenschutzes.

Verantwortliche Stelle für die von ihr in den gE eingesetzten zentralen Verfahren der Informationstechnik ist die BA. Auch sie ist gemäß § 4f BDSG verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der die Datenschutzkontrolle in der BA durchführt. Zudem führt die BA im Rahmen der Internen Revi-

sion gemäß § 49 SGB II Prüfungen in allen Dienststellen und gE durch. Die Berichte der Internen Revision werden i. d. R. ein halbes Jahr nach Zuleitung an das BMAS im Internet veröffentlicht, sofern keine Ausnahmetatbestände nach dem Informationsfreiheitsgesetz entgegenstehen. Der Bericht der Internen Revision zum Datenschutz in den gE wurde dem BMAS im Februar 2013 zugeleitet.

Das BMAS führt gemäß § 47 Absatz 1 SGB II die Rechts- und Fachaufsicht über die BA, soweit sie den gE zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik nach § 50 Absatz 3 SGB II bereitstellt.

Gemäß § 50 Absatz 4 SGB II obliegt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) die Datenschutzkontrolle sowie die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit bei den gE sowie für die zentralen Verfahren der Informationstechnik der BA in den gE. Die öffentlich dokumentierten Ergebnisse des BfDI können dessen Tätigkeitsberichten (abrufbar unter www.bfdi.bund.de/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Taetigkeitsberichte/Functions/TB_BfDI_table.html?nn=408924) entnommen werden.

4. Welches waren die häufigsten Datenschutzverstöße im Rahmen des SGB II in den Jahren seit 2005 (bitte jährlich auflisten)?

Die von der Bundesregierung in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Datenschutzkontrollen durch die BA und den BfDI basieren auf Stichproben. Eine lückenlose Erfassung aller Verstöße ist deshalb nicht möglich. Repräsentative Zahlen über Datenschutzverstöße im Bereich des SGB II liegen der Bundesregierung demnach nicht vor. Eine jährliche Auflistung der häufigsten Datenschutzverstöße für die Jahre seit 2005 ist daher nicht möglich.

Im Zuge der Internen Revision gemäß § 49 SGB II prüfte die BA erst kürzlich im Bereich Datenschutz, ob die gE die gesetzlichen und ggf. vorhandenen eigenen Festlegungen zum Sozialdatenschutz einhalten und die verbindlichen Regelungen zum Datenschutz im Fachverfahren „VerBIS“ beachten. Im Ergebnis wurden dabei insbesondere Mängel bei Eintragungen in Bewerberdatensätzen festgestellt. Die Erkenntnisse in dem Revisionsbericht sind allerdings nicht repräsentativ, da sie stichprobenartig bei sechs gE erhoben wurden.

Der BfDI hat nach eigenen Angaben im Rahmen seiner Zuständigkeit seit 2011 bislang 21 Beratungs- und Kontrollbesuche in den gE durchgeführt sowie fast 1 000 Eingaben Betroffener bearbeitet, welche der Ansicht waren, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch eine gE in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Zusätzlich hat er pro Jahr ca. 1 800 telefonische Anfragen Betroffener beantwortet, die beim BfDI über eine speziell eingerichtete „SGB II-Hotline“ eingingen.

Im Wege der Rechtsaufsicht des BMAS über die gE sowie maßgeblich auf Grundlage der Information durch den BfDI und die BA wurden in den gE schwerpunktmäßig in den nachfolgend genannten Aufgabenbereichen datenschutzrechtliche Mängel festgestellt:

- Eintragungen im Fachverfahren „VerBIS“ (Freitextfelder),
- Vorlage und Speicherung von Kontoauszügen,
- Datenübermittlung an einen Maßnahmeträger,
- Veröffentlichung von Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse in der „JOBBÖRSE“ der BA,
- Hausbesuche durch den Ermittlungsdienst der Jobcenter,

- Umgang mit Gesundheitsdaten gemäß § 67 Absatz 12 SGB X,
- Beratung in Doppelbüros (gleichzeitig mit anderen Kunden),
- Weiterleitung von Stellungnahmen der Arbeitnehmer an ehemalige Arbeitgeber,
- Umsetzung der Erhebung des Migrationshintergrundes,
- Vorlage von Nachweisen zu den Kosten für Unterkunft und Heizung und deren Speicherung und Nutzung,
- Speicherung der Kopie des Personalausweises,
- Anfragen zu den Betroffenenrechten: Akteneinsicht (§ 25 Absatz 1 SGB X), Auskunft (§ 83 SGB X), Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten (§ 84 SGB X) in Papierakten oder in elektronischer Form.

5. Welches sind die Jobcenter, aus denen die häufigsten Verstöße bekannt sind (bitte die zehn wichtigsten nach Anzahl pro Bundesland und pro Jahr auflisten)?

Eine Statistik über die gE, aus denen die häufigsten Verstöße bekannt werden, existiert nicht. Nach Information des BfDI gibt es keine regionalen oder lokalen Auffälligkeiten im Umgang mit dem Datenschutz in den Jobcentern. Der BfDI weist darauf hin, dass aus der Zahl behaupteter Verstöße der gE nicht im Umkehrschluss auf eine mangelnde Sorgfalt oder Qualität im Umgang mit Sozialdaten geschlossen werden könne. Auch eine Auffälligkeit nach Bundesländern sei nicht darlegbar. Der Bundesregierung selbst sind ebenfalls keine regionalen oder lokalen Auffälligkeiten bekannt.

6. Wie oft wurden Akten von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II nicht sicher vor dem Zugriff Unbefugter gelagert?
7. In wie vielen Fällen waren die Akten beim Transport oder Umzug nicht vor dem Zugriff Dritter geschützt?
8. Wie viele Fälle des unbefugten Zugriffs Dritter auf Leistungsakten – darunter auch durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jobcenter – sind der Bundesregierung bekannt geworden?
9. Wie oft wurde bei den Einträgen in durch die Software VerBIS ermöglichten Profile der Leistungsbeziehenden nach dem SGB II gegen den strafbewehrten Schutz nach § 203 des Strafgesetzbuchs verstoßen, weil
- a) Erkrankungen und ärztliche Behandlungen (über die Jobbörse) für potenzielle Arbeitgeber einsehbar waren,
 - b) Erkrankungen und ärztliche Behandlungen auch für nicht mit dem Fall befasste Jobcentermitarbeiter/-innen einsehbar waren,
 - c) vermittlungsrelevante gesundheitliche und psychische Einschränkungen nicht korrekt dokumentiert waren und
 - d) vermittlungshemmende Informationen über Schulden oder zur häuslichen beziehungsweise familiären Situation über VerBIS veröffentlicht wurden?

Die Fragen 6 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine repräsentativen Erkenntnisse vor. In soweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Wie viele Beschwerden über verwechselte Datenübermittlung liegen den Jobcentern vor hinsichtlich
 - a) Unterlagen und Daten von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II, die falschen Anwälten zugesandt wurden,
 - b) Daten und Unterlagen, die falschen Leistungsbeziehenden zugesandt wurden?
11. Wie viele Beschwerden über Kontaktaufnahmen des Jobcenters mit dem Vermieter aktueller und potenzieller Wohnräume von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II liegen den Jobcentern vor?
12. Wie viele Beschwerden liegen den Jobcentern vor, weil die Jobcenter Hilfesuchende aufgefordert hatten, einen Gesundheitsfragebogen auszufüllen und ihre vertraulichen Daten preiszugeben, wenn Betroffene zu Arbeitsfähigkeitsuntersuchung beim Amtsarzt oder ärztlichen Dienst bereit sind, aber eine Datenfreigabe vermeiden wollen?

Die Fragen 10 bis 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, wie viele datenschutzrechtliche Beschwerden in den gE eingegangen sind. Zentrale Erhebungen erfolgen nicht.

